



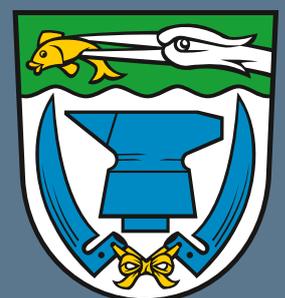
Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

33. Jahrgang · Nr. 1 – 09.01.2024

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt

Inhalt / Impressum

Amtliche Mitteilungen

Hauptausschuss 28.11.2023 3

Betreff: Projektbeschluss über die Errichtung von zwei Bushaltestellen in der Fontanesiedlung / Aktivistensiedlung in Hennigsdorf 3

Betreff: Projektbeschluss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach vom Rathaus Hennigsdorf 3

Stadtverordnetenversammlung 05.12.2023 4

Betreff: Verschmelzung der ABS GmbH auf die PuR gemeinnützige Projekt- und soziale Regionalentwicklungsgesellschaft mbH einschließlich Satzungsänderung sowie vorherige teilentgeltliche Übertragung des Grundstücks: Hirschwechsel 4, 16761 Hennigsdorf OT Stolpe-Süd an die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH 4

Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 4

Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf 5

Betreff: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen 5

Betreff: Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Hennigsdorf 5

Betreff: Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf 5

Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)“ 5

Betreff: Beschluss zur Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf 6

Betreff: Beschluss zur Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung 6

Betreff: Beschluss über die Digitalisierung und Vereinfachung der Nachweispflicht der Belege und Beantragung der Sportförderung 6

Betreff: Beschlussfassung zur ersten Änderung der Satzung über die Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf - Stadtpreissatzung 6

Betreff: Beschluss über die Fortführung des Projektes „Seniorenlotsen Hennigsdorf“ aus dem Pakt für Pflege - „Pflege vor Ort“ 7

Betreff: Mitteilungsvorlage über Baumfällungen und Ersatzpflanzungen 2022 auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Hennigsdorf 7

Betreff: Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2024 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2022 der Stadt Hennigsdorf 12

Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Hennigsdorf 12

Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2024 12

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024 14

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf 14

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf- Friedhofsgebührensatzung - 27

Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf- Sportfördersatzung - 29

Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung 30

Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf - Stadtpreissatzung - 36

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz für das Kalenderjahr 2024 38

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 39

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Frau T. Brosche, Telefon: 03302 / 877 121

Druck: ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Legende:

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

Hauptausschuss 28.11.2023**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0113/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über die Errichtung von zwei Bushaltestellen in der Fontanesiedlung / Aktivistensiedlung in Hennigsdorf

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

1. In der Fontanesiedlung / Aktivistensiedlung werden zwei Bushaltestellen, Nr. 88 (stadtauswärts) und Nr. 95 (stadteinwärts), errichtet.
2. Grundlage für die Ausführung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme ist die Begründung (Anlage 1).
3. Der Bürgermeister wird nach § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses durchzuführen.
4. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenberechnung ca. 125.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 3).
7. Wesentliche Abweichungen vom Planungskonzept (Anlage 1, Gliederungspunkt 2), vom berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) und vom Ablaufplan (Anlage 1, Gliederungspunkt 4) sind dem Hauptausschuss während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja; 1 Nein; 2 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0125/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach vom Rathaus Hennigsdorf

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Eine Photovoltaikanlage auf dem Flachdach vom Rathaus Hennigsdorf, Rathausplatz 1 in 16761 Hennigsdorf zu errichten.
2. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend der derzeitigen Kostenberechnung auf 180.000 EUR.
3. Grundlage für die weitere Planung und Erstellung der Ausschreibungen sind die Darstellungen (Anlage 1) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 2).
4. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien durchzuführen (§7 Abs. 2e der Hauptsatzung).
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie die Umsetzung der Maßnahme nach Abschluss der Baumaßnahme über eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planung, dem Bauablauf und der Finanzierung sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0128/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Dienstleistung des Live-Streamings der SVV und Fachauschüsse 2024**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0133/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe einer Rahmenvereinbarung für Beratungsleistungen zur Nachhaltigkeitsstrategie und Organisationsentwicklung**Abstimmungsergebnis:**

9 Ja; 1 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0134/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Ersatzbeschaffung Server und USVs Schulen sowie Feuerwehr

Abstimmungsergebnis:
10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0132/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung

Abstimmungsergebnis:
8 Ja; 0 Nein; 2 Enthaltungen

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0049/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über das Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen für die „Grundhafte Erneuerung des Kinderspielplatzes in der Waldrandsiedlung in Hennigsdorf“ (BV0035/2023)

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0122/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Ergänzung von Ausstattungen in den Außenanlagen der Kita Spatzennest und dem Hort Pfiffikus

Abstimmungsergebnis:
10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0124/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die weitere Umrüstung auf LED-Beleuchtung im Rathaus Hennigsdorf

Abstimmungsergebnis:
10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Stadtverordnetenversammlung 05.12.2023

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0135/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Verschmelzung der ABS GmbH auf die PuR gemeinnützige Projekt- und soziale Regionalentwicklungsgesellschaft mbH einschließlich Satzungsänderung sowie vorherige teilentgeltliche Übertragung des Grundstücks: Hirschwechsel 4, 16761 Hennigsdorf OT Stolpe-Süd an die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die ABS GmbH wird im Wege der Verschmelzung auf die PuR gGmbH übertragen. Somit soll die ABS GmbH als Muttergesellschaft auf die PuR gGmbH als ihre 100%ige Tochtergesellschaft verschmolzen werden.
2. Dem Bürgermeister wird die Zustimmung erteilt, die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der ABS Hennigsdorf GmbH zu fassen.
3. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrags der PuR gGmbH gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf wird zugestimmt. Nach Beschlussfassung wird die Änderung notariell beurkundet.

Abstimmungsergebnis:
23 Ja; 0 Nein; 3 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0106/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2024.
2. Die OWA GmbH als Betriebsführer des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, wird mit der Durchführung der Vergabe der Leistungen, die im Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 (Seite 32 des Wirtschaftsplanes 2024) aufgeführt sind, im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, beauftragt.

3. Der Wirtschaftsplan 2024 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.
4. Der Wirtschaftsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0119/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja; 2 Nein; 4 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0129/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0130/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Dem verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hennigsdorf wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0115/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1 des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt auf den Seiten 14 - 26.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0114/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2022 wird bestätigt.
2. die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja; 2 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt auf den Seiten 27-28.

■ Beschlussvorlage BV0116/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:
25 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt auf den Seiten 29-30.

■ Beschlussvorlage BV0117/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:
25 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung ist abgedruckt auf den Seiten 30-36.

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0121/2023
Einreicher: Fraktionen B90/Die Grünen und CDU/BürgerBündnis

Betreff: Beschluss über die Digitalisierung und Vereinfachung der Nachweispflicht der Belege und Beantragung der Sportförderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung im Rahmen der Überarbeitung der Sportförderrichtlinie, die Digitalisierung und Vereinfachung der Nachweispflicht von Belegen bis spätestens zum 31.12.2024 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
25 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0126/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschlussfassung zur ersten Änderung der Satzung über die Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf - Stadtpreissatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die erste Änderung der Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung (BV0090/2022) wie folgt:

1. § 1 Abs.1 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 1 Abs.3 wird wie folgt gefasst:
Die Vorschläge dürfen von Einzelpersonen sowie von Gruppen eingebracht werden. Selbstbewerbungen unter vorgenannten Bedingungen sind zulässig.

Abstimmungsergebnis:
22 Ja; 2 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0127/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Fortführung des Projektes „Seniorenlotsen Hennigsdorf“ aus dem Pakt für Pflege - „Pflege vor Ort“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt das Projekt „Seniorenlotsen Hennigsdorf“ fortzuführen, solange die Förderung über das Land Brandenburg in Höhe von mindestens 80 Prozent der jährlichen Gesamtkosten bewilligt wird.

Abstimmungsergebnis:

24 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0052/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsvorlage über Baumfällungen und Ersatzpflanzungen 2022 auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Hennigsdorf

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Mitteilungsvorlage zu Baumfällungen und Ersatzpflanzungen 2022 zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0057/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2024

Mitteilungsinhalt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf nimmt die als Anlage 1 beigefügte Arbeitsplanung der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung informiert darüber, dass keine Beschlüsse vorliegen, die nicht umgesetzt werden konnten.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0131/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Fortführung des Citymanagements für das Jahr 2024

Abstimmungsergebnis:

12 Ja; 9 Nein; 4 Enthaltungen

		Saldo in €	
		01.01.2022	31.12.2022
	Bilanz 2022		
	AKTIVA		
1.	Anlagevermögen	197.664.432,65	206.772.652,67
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	248.517,99	174.643,56
1.2.	Sachanlagevermögen	126.439.721,08	127.301.059,51
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.336.430,35	2.383.554,02
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	63.620.311,60	62.118.962,27
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	46.166.116,97	46.516.020,43
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	42.696,21	42.696,21
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	4.806.350,42	4.462.818,37
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.795.166,56	3.144.760,11
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.672.648,97	8.632.248,10
1.3.	Finanzanlagevermögen	70.976.193,58	79.296.949,60
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	15.962.706,70	16.105.164,44
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	35.685.598,88	45.883.598,88
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	6.206.074,94	6.206.074,94
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	5.000.000,00	5.000.000,00
1.3.6.	Ausleihungen	8.121.813,06	6.102.111,34
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	4.000.000,00	4.000.000,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	4.121.813,06	2.102.111,34
2.	Umlaufvermögen	29.018.141,20	32.003.616,20
2.1.	Vorräte	1.744.139,81	1.731.863,10
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	1.744.139,81	1.731.863,10
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.477.199,07	7.747.445,78
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	3.021.092,36	6.608.403,60
2.2.1.1.	Gebühren	287.125,42	341.249,96
2.2.1.2.	Beiträge	64.773,67	13.720,61
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-12.723,06	-6.679,28
2.2.1.4.	Steuern	706.636,78	3.467.812,22
2.2.1.5.	Transferleistungen	1.749.055,26	1.763.533,20
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	343.337,96	1.184.822,35
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-117.113,67	-156.055,46
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	67.732,95	323.601,29
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	67.732,95	323.601,29
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	388.373,76	815.440,89
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	23.796.802,32	22.524.307,32
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	10.016.706,51	15.249.319,40
	BILANZSUMME AKTIVA	236.699.280,36	254.025.588,27

		Saldo in €	
		01.01.2022	31.12.2022
Bilanz 2022			
PASSIVA			
1.	Eigenkapital	177.593.990,70	178.367.431,02
1.1.	Basis Reinvermögen	106.915.400,28	106.915.400,28
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	69.893.140,79	69.798.393,87
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	65.755.800,00	65.278.978,42
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.137.340,79	4.519.415,45
1.3.	Sonderrücklage	785.449,63	1.653.636,87
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	45.262.629,99	49.709.464,64
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	32.664.516,21	37.741.901,51
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	3.850.151,74	3.924.390,38
2.3.	Sonstige Sonderposten	8.747.962,04	8.043.172,75
3.	Rückstellungen	3.955.490,05	3.832.080,61
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.635.519,54	1.401.315,57
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	138.604,53	275.890,88
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	2.181.365,98	2.154.874,16
4.	Verbindlichkeiten	7.779.447,60	19.888.038,98
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.355.047,18	13.923.275,89
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.674.559,61	2.824.629,21
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	48.731,34	2.986.155,71
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	701.109,47	153.978,17
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	2.107.722,02	2.228.573,02
BILANZSUMME PASSIVA		<u>236.699.280,36</u>	<u>254.025.588,27</u>

Ergebnisrechnung
Haushaltsjahr 2022
-in EUR-

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis
	2021 1	2022 2	2022 3	2022 4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	29.033.447,09	27.304.000,00	30.368.366,56	-3.064.366,56
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.403.977,08	20.195.444,47	20.940.646,24	-745.201,77
3. Sonstige Transfererträge	30.281,84	20.000,00	13.178,41	6.821,59
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.983.822,30	4.625.534,51	4.500.338,78	125.195,73
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	645.259,25	726.619,95	787.000,83	-60.380,88
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.927.638,43	1.681.446,36	1.883.243,49	-201.797,13
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.979.117,80	2.601.027,57	3.610.566,52	-1.009.538,95
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	2.632,41	-2.632,41
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	59.003.543,79	57.154.072,86	62.105.973,24	-4.951.900,38
11. Personalaufwendungen	25.213.725,98	27.290.193,02	26.959.318,55	330.874,47
12. Versorgungsaufwendungen	4.616,00	18.025,00	18.025,00	0,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.590.244,94	13.780.509,43	11.241.492,88	2.539.016,55
14. Abschreibungen	5.547.311,40	6.132.011,25	5.898.008,64	234.002,61
15. Transferaufwendungen	15.787.395,00	16.862.786,98	16.286.578,19	576.208,79
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.435.560,13	3.494.534,24	2.499.423,50	995.110,74
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.578.853,45	67.578.059,92	62.902.846,76	4.675.213,16
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)	-575.309,66	-10.423.987,06	-796.873,52	-9.627.113,54
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	756.992,08	566.100,00	496.971,27	69.128,73
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	237.200,05	271.500,00	176.919,33	94.580,67
21. = Finanzergebnis	519.792,03	294.600,00	320.051,94	-25.451,94
22. = Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)	-55.517,63	-10.129.387,06	-476.821,58	-9.652.565,48
23. Außerordentliche Erträge	5.818.783,50	482.000,00	470.783,00	11.217,00
24. Außerordentliche Aufwendungen	5.250.582,92	252.000,00	88.708,34	163.291,66
25. = Außerordentliches Ergebnis	568.200,58	230.000,00	382.074,66	-152.074,66
26. = Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22. + 25.)	512.682,95	-9.899.387,06	-94.746,92	-9.804.640,14

Finanzrechnung
Haushaltsjahr 2022
-in EUR-

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis
	2021 1	2022 2	2022 3	Ergebnis 2022 4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	28.940.106,00	28.056.690,52	27.693.910,00	362.780,52
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.368.306,58	18.545.304,76	18.850.663,42	-305.358,66
3. Sonstige Transfereinzahlungen	30.281,84	20.000,00	13.178,41	6.821,59
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.702.781,06	4.539.220,25	4.349.950,23	189.270,02
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	641.163,99	732.370,70	765.167,97	-32.797,27
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.701.085,33	1.911.490,92	1.240.746,67	670.744,25
7. Sonstige Einzahlungen	2.025.768,79	2.004.274,93	2.583.710,44	-579.435,51
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	887.254,81	520.805,37	406.072,24	114.733,13
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.296.748,40	56.330.157,45	55.903.399,38	426.758,07
10. Personalauszahlungen	25.336.094,25	28.079.905,71	27.264.515,26	815.390,45
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.511.887,13	14.505.826,43	10.947.407,62	3.558.418,81
13. Transferauszahlungen	15.726.399,56	16.204.687,68	15.807.186,84	397.500,84
14. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	237.200,05	271.500,00	124.830,45	146.669,55
15. Sonstige Auszahlungen	2.227.084,82	3.775.849,57	2.300.657,73	1.475.191,84
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.038.665,81	62.837.769,39	56.444.597,90	6.393.171,49
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9. - 16.)	3.258.082,59	-6.507.611,94	-541.198,52	-5.966.413,42

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis
	2021	2022	2022	2022
	1	2	3	4
18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.714.240,77	13.252.830,40	7.963.998,99	5.288.831,41
19. Einzahlungen Beiträge und Engelte	93.977,81	74.773,67	365.954,14	-291.180,47
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	821.314,17	679.503,59	192.470,93	487.032,66
22. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	500,00	8.988,40	32.377,94	-23.389,54
23. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00
24. Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.473,32	2.017.400,00	2.019.701,72	-2.301,72
25. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.647.506,07	16.033.496,06	10.574.503,72	5.458.992,34
26. Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.678.924,80	14.803.478,34	5.345.020,31	9.458.458,03
27. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	4.720.325,79	8.902.680,00	2.693.321,28	6.209.358,72
28. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	153.389,21	265.154,42	36.575,17	228.579,25
29. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	82.806,60	554.583,10	80.103,52	474.479,58
30. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	1.865.846,69	2.813.587,61	1.525.073,47	1.288.514,14
31. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	11.325.000,00	11.098.000,00	10.198.000,00	900.000,00
32. Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.010.692,00	610.000,00	0,00	610.000,00
33. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.836.985,09	39.047.483,47	19.878.093,75	19.169.389,72
34. = Saldo aus Investitionstätigkeit (25. - 33.)	-11.189.479,02	-23.013.987,41	-9.303.590,03	-13.710.397,38
35. = Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (17. + 34.)	-7.931.396,43	-29.521.599,35	-9.844.788,55	-19.676.810,80
36. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00
37. Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
38. Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
39. = Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00
40. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	423.370,83	619.300,00	431.771,29	187.528,71
41. Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
42. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
43. = Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	423.370,83	619.300,00	431.771,29	187.528,71
44. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (39. - 43.)	-423.370,83	9.380.700,00	9.568.228,71	-187.528,71
45. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
46. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
47. = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (45. - 46.)	0,00	0,00	0,00	0,00
48. = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (35. + 44. + 47.)	-8.354.767,26	-20.140.899,35	-276.559,84	-19.864.339,51
49. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	31.810.256,74	23.796.802,32*	23.796.802,32	0,00
50. Saldo aus durchlaufenden Posten	341.312,84	0,00	-995.935,16	995.935,16
60. = Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	23.796.802,32	3.655.902,97	22.524.307,32	-18.868.404,35

*Bestand laut Jahresrechnung 2021

Jahresabschluss 2022 der Stadt Hennigsdorf

Der vorstehende, am 05. Dez. 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Jahresabschluss 2022 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
 donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Fachbereich Service
 Fachdienst Kämmererei/ Steuern
 Zimmer 2.23
 Rathausplatz 1
 16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 06.12.2023

gez. Th. Günther
 Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Hennigsdorf

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 05. Dez. 2023 die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 06.12.2023

gez. Th. Günther
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage der §§ 3, 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 21], S.6) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf	68.759.700 EUR
ordentlicher Aufwendungen auf	74.026.400 EUR

außerordentlicher Erträge auf	1.300.000 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	2.400.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	74.859.600 EUR
Auszahlungen auf	82.584.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.871.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.784.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.988.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.350.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.449.100 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

5.950.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen.

Ebenfalls ausgenommen von der Zustimmung sind Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen die im Zusammenhang mit daraus erforderlichen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen stehen.

Die Wertgrenzen, ab den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

im Ergebnishaushalt

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	250.000 EUR
und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	150.000 EUR

festgesetzt.

im Finanzhaushalt

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	250.000 EUR
und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	150.000 EUR

festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, werden bei

- | | |
|--|---------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Plan auf | 2.000.000 EUR |
|--|---------------|

und

bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	1.000.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Hennigsdorf, 06.12.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2024 der Stadt Hennigsdorf

Die vorstehende, am 05. Dez. 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr	

bei der

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Fachbereich Service
Fachdienst Kämmerei/ Steuern
Zimmer 2.23
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 06.12.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	4.193.968 €
die Aufwendungen	3.842.561 €
der Jahresgewinn	351.407 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.080.128 €
--	-------------

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.500.000 €
---	--------------

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-800.027 €
--	------------

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf	0 €
---	-----

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
--	-----

Hennigsdorf, den 06.12.2023

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Kämmererei/ Steuern (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.23, eingesehen werden.

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

BV0115/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattungsvorbereitung
- § 10 Bestattungen
- § 11 Benutzung der Feierhallen
- § 12 Säрге, Urnen
- § 13 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Nutzungsrecht
- § 16 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Erd-Reihengrabstätten
- § 19 Erd-Wahlgrabstätten
- § 20 Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung
- § 21 Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung
- § 22 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 23 Ehrengrabstätten
- § 24 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 25 Wahlmöglichkeit
- § 26 Allgemeine Grundsätze

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

- § 27 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen
- § 30 Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen
- § 31 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen
- § 32 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 33 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 34 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 35 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 36 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

1. Belegungsübersicht für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf
2. Hinweise für die Grabstättengestaltung

I Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof Hennigsdorf und den Friedhof in Stolpe-Süd.

§ 2**Bestattungsbezirke**

Das Stadtgebiet Hennigsdorf ist in zwei Bestattungsbezirke eingeteilt. Der Bestattungsbezirk I umfasst die Stadtgebiete westlich der Havel. Der Bestattungsbezirk II umfasst das Stadtgebiet östlich der Havel (Stolpe-Süd).

§ 3**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des BbgBestG eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.

- (2) Der Waldfriedhof Hennigsdorf dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes I waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Waldfriedhofes haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, in Hennigsdorf verstorben sind oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz,
 - d) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren.
- (3) Der Friedhof Stolpe-Süd dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofes Stolpe-Süd haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4**Schließung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteiles oder eines Friedhofes bedarf einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen durch Aushang bekannt gegeben. Die Friedhöfe sind jedoch grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie die für den Friedhof zugelassene Dienstleistungserbringer sind hiervon ausgenommen,
 - Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (z.B. Graffiti), Grabstätten zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol, zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind.

- (6) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

§ 7 Dienstleistungen

- Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) und ihre Bediensteten haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen sowie von der Friedhofsverwaltung erteilte Auflagen zu beachten.
- Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer und deren Bedienstete, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen haben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- Dienstleistungen dürfen nur montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeitsstellen sind täglich aufzuräumen und zu reinigen. Ausnahmen hierfür können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei diesen Arbeiten anfallende Abfälle einschließlich Aushub sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu entfernen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Wege der Friedhöfe dürfen bei Ausführung der Arbeiten nur mit Fahrzeugen bis zu 1,5 t Gesamtgewicht befahren werden. Es ist dabei Schritt-Tempo einzuhalten.

In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.

- Dienstleistungserbringer haften gegenüber Stadt für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen sind bis zum Zeitpunkt der Bestattung eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

§ 9 Bestattungsvorbereitung

Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 10 Bestattungen

- Die Stadt Hennigsdorf stellt auf dem Waldfriedhof eine Feierhalle für Trauerfeiern bereit. Auf dem Friedhof Stolpe-Süd steht eine Feierhalle für Trauerfeiern zur Verfügung.
- Die Herausgabe einer Leiche zum Zwecke einer Abschiedsfeier im Trauerhaus ist nicht gestattet.
- Die Friedhofsverwaltung bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens acht Wochen unentgeltlich auf. Wenn sich innerhalb dieser Frist niemand für die Beisetzung der Urne meldet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urne auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) im Urnenhain beizusetzen.

- (4) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über fünf Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 11 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhallen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Auf Wunsch der Angehörigen kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine beauftragte Firma die Ausschmückung vornehmen. Die Grundausrüstung darf hierbei jedoch nicht entfernt werden.
- (2) Wünschen die Bestattungspflichtigen, dass in der Feierhalle vorhandene und religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so wird die Friedhofsverwaltung dem in geeigneter Weise entsprechen.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Rednerinnen und Laienredner und Laienrednerinnen gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmende bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.
- (4) Soll die Feier in einer Feierhalle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.
- (5) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.
- (6) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 12 Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch, im Mittel 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen (wegen Zuteilung eines entsprechenden Grabes) der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittel 0,60 m breit sein.
- (3) Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus nachwachsenden, umweltfreundlichen Rohstoffen bestehen und biologisch leicht abbaubar sein. Entsprechende Nachweise/Zertifikate sind vom Bestattungspflichtigen bis zum Zeitpunkt der Bestattung in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (5) In den Urnen-Reihengrabstätten:
 - Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld – § 20 (1)
 - UGA im Urnenhain – § 20 (1)
 - UGA mit Stele – § 21 (1)
 ist die Beisetzung nur in einem Urnengefäß gestattet.
- (6) Die Beisetzung anderer Urnen (z.B. bei Umbettungen) bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und bei Bedarf die Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Hennigsdorf von jeglichen Schadensersatzansprüchen bei eintretenden Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.
- (3) Vor dem Ausheben des Grabes ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der/die Nutzungsberechtigte einer betroffenen Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 6, 7, 8, 8B, 9, 9B, 10, 10A, 10B, 13, 14, 15, 16, 17, 17A, 18, 18A, 19 und auf dem Friedhof Stolpe-Süd beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 1, 2, 2A, 3, 4, 4A, 5, 5A, 8A, 11, 12, 14A und 20 beträgt auf Grund besonderer geologischer Verhältnisse 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen und für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Hennigsdorf konserviert werden mussten.

- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 15 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann bei Eintreten eines Be-stattungsfalles auf Antrag verliehen werden.
- (2) Für Erd-Wahlgrabstätten und Erd-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen.

Für Erd-Wahlgrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

- (3) Für Urnen-Wahlgrabstätten und Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Reihengräber mit Wahlgrabcharakter kann jahresweise maximal jedoch nur um bis zu 10 Jahren beantragt werden. Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist im Rahmen der Kapazität des jeweiligen Friedhofes möglich.
- (5) Bei Reihengrabstätten entsprechend § 17 (2) a), e), und f) endet die Nutzungszeit für das Grab mit dem Ende der Ruhezeit des/der Verstorbenen. Die Nutzungszeit für die vorgenannten Reihengrabstätten ist nicht verlängerbar.
- (6) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Wahlgräbern die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn
- a) die Nutzungszeit abgelaufen ist,
 - b) das Nutzungsrecht entzogen wird (§ 36 Abs. 3),
 - c) der/die Berechtigte auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichtet.

Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit des/der zuletzt Verstorbenen anderweitig verfügen. In den Fällen der Abs. 7b und 7c besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

- (8) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes nach Abs. 7a haben die Nutzungsberechtigten bis sechs Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Pflicht, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Bei einer weiteren Nutzung der Grabstätte über diese Frist hinaus wird eine Gebühr pro Jahr der Verlängerung fällig.

- (9) Die bisherigen Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf der Frist aus Abs. 8 alle Ansprüche. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungs-berechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.

- (10) Schon bei der Vereinbarung des Nutzungsrechtes soll bei Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Kann bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen werden, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten in folgender Reihenfolge über:
- a) der/die Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern.

In den Fällen b-f ist die jeweils älteste Person nutzungsbe-rechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des/der Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

- (11) Jeder Rechtsnachfolgende hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftänderungen die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen von Erdbestattungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, wenn eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird und sonstige Hinderungsgründe nicht vorliegen. Umbettungen von Urnen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In den Fällen des § 15 Abs. 7b können Särge und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Bei Umbettungen, die auf Veranlassung der Stadt erforderlich werden, trägt die Stadt die Kosten.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Ausgrabungen aus Urnen-Reihengrabstätten oder Sammelgräbern sind unzulässig.

IV. Grabstätten**§ 17****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Erd-Reihengrabstätten (§ 18),
 - b) Erd-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter (§ 18),
 - c) Erd-Wahlgrabstätten für Erwachsene (§ 19),
 - d) Erd-Wahlgrabstätten für Kinder (§ 19),
 - e) Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld und UGA im Urnenhain (§ 20),
 - f) Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele (§ 21),
 - g) Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter (§ 21),
 - h) Urnen-Wahlgrabstätten (§ 22),
 - i) Ehrengrabstätten (§ 23),
 - j) Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 24).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von ausgemauerten Gräben und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.

§ 18**Erd-Reihengrabstätten**

- (1) Erd-Reihengrabstätten in den Grabfeldern 8B, 9B, 10A, 10B und 18A des Waldfriedhofes Hennigsdorf sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Erd-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 10 Abs. 4 zugelassen werden.
- (3) Die Erd-Reihengrabstätten im Grabfeld 17A des Waldfriedhofes Hennigsdorf sind Grabstätten für Erdbestattungen mit Wahlgrabcharakter, die der Reihe nach belegt werden. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne.
- (4) Die Grabstättengröße für Erd-Reihengrabfelder (8B, 9B, 10A, 10B, 18A) beträgt:
2,20 m Länge; 1,00 m Breite, Seitenabstand mind. je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.

Die Grabstättengröße für das Erd-Reihengrabfeld mit Wahlgrabcharakter (17A) beträgt:
2,40 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.

§ 19**Erd-Wahlgrabstätten**

- (1) Erd-Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerbenden des Nutzungsrechts innerhalb der für eine Bestattung freigegebenen Grabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

Die Grabstättengröße für Kinder bis zum 5. Lebensjahr beträgt: 1,50 m Länge; 0,90 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,15 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.

Die Grabstättengröße für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab beträgt:
2,50 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (4) Bei einer Erd-Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (5) Es können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Erd-Wahlgrabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 20**Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung**

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf bereitgestellt:
 - a) Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld,
 - b) Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) im Urnenhain.
- (2) Während der Beisetzung in der UGA am Urnenfeld (Abs. (1) a) können die Hinterbliebenen anwesend sein.
- (3) Die Beisetzung der Urnen in der UGA im Urnenhain (Abs. (1) b) findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Anzahl der in UGA am Urnenhain beizusetzenden Urnen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) In den Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m; Abstand 0,05 m je Urne unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.

§ 21

Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung

- (1) In den Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele werden die Urnen Gemeinschaftsstelen zugeordnet und der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m; Abstand 0,05 m unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen. Die Namenskennzeichnung erfolgt an der Gemeinschaftsstele.
- (2) In den Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,80 m x 0,80 m unterirdisch beigesetzt. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer weiteren Urne. Die Namenskennzeichnung erfolgt direkt am jeweiligen Reihengrab.

§ 22

Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerbenden des Nutzungsrechtes innerhalb der Urnengrabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Maß einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte hat folgende Maße:
0,80 m x 0,80 m; Seitenabstand je 0,10 m.

Das Maß einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte hat folgende Maße:
1,00 m x 1,00 m; Seitenabstand je 0,10 m.
- (3) Liegende Grabsteine sind innerhalb der Grabfläche aufzustellen.
- (4) Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt sein. Es gelten die Regelungen in § 19 Abs. 2.
- (5) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes gilt § 19 Abs. 3 und 4.

§ 23

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf besonderen Beschluss verliehen.

§ 24

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 25

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungs-vorschriften (§§ 27, 34) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 28, 35) eingerichtet.

Auf dem Friedhof Stolpe-Süd werden nur Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 28, 35) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einer Belegungsübersicht festgesetzt (s. Anlage 1).
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der/die Antragstellende, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er/sie sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 26

Allgemeine Grundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 27

Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale können Naturstein, Holz oder Metall Verwendung finden. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstark sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (3) Der Nachweis im Sinne von Absatz 2 Satz 4 kann erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich
1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (4) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 2 Satz 4 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (5) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabinschriften sind ausdrücklich untersagt.
- (6) Aus bestattungstechnischen Gründen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass flächenhafte, stehende Grabmale eine Mindeststärke von 0,12 m haben (Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale). Die Breite der Grabsteine soll einen Abstand zur Grabkante von mindestens 0,15 m haben. Die Aufstellung hat innerhalb der Grabfläche zu erfolgen.

§ 28

Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen zusätzlich zu den in § 27 verbindlichen allgemeinen Grundsätzen folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Stehende Grabmale (einschließlich Sockel)
 - bei einstelligen Erd-Wahlgrabstätten und vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 1,00 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei zweistelligen Erd-Wahlgrabstätten
Breite: bis 1,00 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei mehrstelligen Erd-Wahlgrabstätten
Breite: bis 1,20 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m

- bei Erd-Wahlgrabstätten für Kinder und zweistelligen-Urnen-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,70 m; Stärke: mind. 0,12 m
- b) Liegende Grabmale
- bei Erd-Reihengrabstätten und einstelligen Erd-Wahlgrabstätten
Breite: 0,40 m bis 0,60 m, Höhe: 0,40 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei zwei- und mehrstelligen Erd-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,75 m; Länge: bis 0,75 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der hinteren Kante: 0,14 m bis 0,30 m
 - bei zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,40 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 0,50 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

c) Maße für Grabeinfassungen (Außenmaße)

- für einstellige Erd-Wahlgrabstätten: 2,50 m x 1,00 m
- für zweistellige Erd-Wahlgrabstätten: 2,50 m x 2,40 m
- für Erd-Wahlgrabstätten für Kinder: 1,00 m x 0,50 m
- für zweistellige Urnen-Wahlgrabstätten: 0,80 m x 0,80 m
- für vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätten: 1,00 m x 1,00 m

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, soweit sie es unter Beachtung der §§ 26 und 27 für vertretbar hält.

§ 29

Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen

- (1) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auch für Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Es sind nur Personen geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der aktuellen Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)" der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für

die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

- (3) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den/die nachweislich Berechtigte in nachfolgender Form zu beantragen:
- Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringende, der/die das Grabmal anzufertigen, zu verändern oder aufzustellen beabsichtigt namens und im Auftrag des/der Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
 - Dem Antrag sind zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK).

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Detailzeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisssschablone auf der Grabstätte verlangen. Ein Exemplar erhält der/die Antragstellende nach der Bearbeitung zurück.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt wird.

§ 30

Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen

- Bei der Anlieferung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann oder durch einen nur geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne schriftliche Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung die/den Grabnutzungsberechtigten und den Dienstleistungserbringenden zur Änderung auffordern, sofern das geänderte Grabmal bzw. das geänderte sonstige Grabzubehör auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des/der Grabnutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 31

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen

- Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der/die Grabnutzungsberechtigte haftbar. Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfung ist bei Wahlgrabstätten Pflicht des/der Nutzungsberechtigten. Er/sie hat unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder geeignete Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Die Verantwortlichen sind davon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.
- Die Grabmale der Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele werden durch die Stadt Hennigsdorf überprüft und verkehrssicher gehalten.

§ 32

Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

- Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erd-Reihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit, der Genehmigung einer vorzeitigen Beräumung und der Entziehung des Nutzungsrechtes bei Erd- und Urnen-Wahlgrabstätten ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der/die Nutzende schriftlich von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bei Bedarf erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der/die Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten die Grabstätte abzuräumen sowie Grabmal, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen entsorgen zu lassen. Nutzungen, die über den Zeitraum von sechs Wochen hinausgehen, sind gebührenpflichtig.
- Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmal, Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

- (3) Die Grabmale der Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele – sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach dem Tode dieser Person überträgt sich die Verpflichtung der Instandhaltung nach § 15 Abs. 10 auf die/den nächste/n Angehörige/n. Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder zugelassene Erwerbsgärtner bzw. Erwerbsgärtnerinnen beauftragen.
- (4) Eine Wahlgrabstätte kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr vor Ablauf der Ruhezeit der/des Verstorbenen in eine Rasengrabstätte umgestaltet werden. In diesem Fall endet die Nutzungszeit mit der Ruhezeit. Die Umgestaltung und Pflege der Rasengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes durch den/die Nutzungsberechtigte hergerichtet werden.
- (6) Reihengrabstätten werden innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung angelegt.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Hecken außerhalb der Grabstätten sowie die Grabstätten von Opfern von Kriegs- und Gewaltherrschaft in Gemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Nur mit Erde oder sonstigem Material (z.B. Kiesel, Holzhackschnittel, Rindenmulch) bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

§ 34

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Grabstätte soll überwiegend flächenhaft bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Hecken als Grabeinfassung dürfen eine Höhe von 0,50 m und mit ihrer

Außenkante die Maße der Grabstätten nicht überschreiten. Bei Gehölzen höher als 1,20 m, stark wuchernden und absterbenden Bäumen und Sträuchern kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Beseitigung verlangen bzw. selbst auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.

- (3) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Sitzmöglichkeiten auf Grabstellen können nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist für die Aufstellung von Sitzmöglichkeiten im öffentlichen Friedhofsbereich verantwortlich.

§ 35

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 2 und 3.
- (2) Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter werden durch die Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und / oder bepflanzt und gepflegt. Das Bepflanzen / Rasen anlegen von Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter durch Dritte ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig.
- (3) Grababdeckungen/Grabplatten sind nur auf Urnen-Wahlgrabstätten zulässig.

§ 36

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf dessen/deren Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes oder ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen und auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beräumt werden.

VIII. Schlussvorschriften**§ 37****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38**Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Dritte, Tiere oder satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt nicht für Schäden an Grabsausstattungen beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

§ 39**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 40**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer auf den Friedhöfen:
 1. entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 mitgeführte Hunde nicht an der Leine führt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - c) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen ausgenommen,
 - e) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anbietet,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
 - g) gewerbsmäßig fotografiert,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Grabstätten betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - k) Tabakreste wegwirft, Alkohol genießt, lärmt und spielt.

4. entgegen § 6 Abs. 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
5. als Gewerbetreibende(r) entgegen § 7 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, außerhalb der festgesetzten Zeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Arbeiten durchführt, durch sie/ihn oder ihre/seine Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt und die Wege ohne Sondergenehmigung mit Fahrzeugen befährt,
6. entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabeinfassungen oder sonstige Grabsausstattungen errichtet oder verändert,
7. entgegen § 30 Abs. 2 Grabmale nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt,
8. entgegen § 31 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
9. entgegen § 32 Abs. 1 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabsausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt,
10. entgegen § 33 Abs. 1 entfernten Grabschmuck nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt,
11. entgegen § 36 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 41**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.02.2021 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0002/2021) außer Kraft.

Hennigsdorf, 06.12.2023

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

ANLAGE 1

BELEGUNGSÜBERSICHT

für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf

A. Aktive Grabfelder

I. nach Bestattungsart Grabfeld-Nr.:

- | | |
|--|--|
| 1. Erd-Reihengrabstätten
mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | 8B, 9B, 10A, 10B, 17A, 18A |
| 2. Erd-Wahlgrabstätten
mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, |
| 3. Erd-Wahlgrabstätten
mit einer Ruhezeit von 30 Jahren | 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14A |
| 4. Erd-Wahlgrabstätten Kinder
mit einer Ruhezeit von 20 Jahren | Kinderfeld |
| 5. Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung
mit einer Ruhezeit von 20 Jahren | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele 13A, ▪ Urnen-Reihengrab mit Wahlgrabcharakter 13A, 14B | |
| 6. Urnen-Reihengrabstätten
ohne Namenskennzeichnung
mit einer Ruhezeit von 20 Jahren | UGA am Urnenfeld
UGA im Urnenhain |
| 7. Urnen-Wahlgrabstätten
mit einer Ruhezeit von 20 Jahren | Urnenfeld (UF, UF1,
UF2, UF3, UF4), 14B |
| 8. Grabstätten der Opfer von Kriegs-
u. Gewaltherrschaft | Teile von 5, 7, 11, 12 |

II. nach Gestaltungsvorschriften Grabfeld-Nr.:

- | | |
|---|--|
| 1. Grabfelder mit allgemeinen
Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach
§§ 27, 34 | 6, 11 |
| 2. Grabfelder mit besonderen
Gestaltungsvorschriften für
Grabsteine und Grabstätten
nach §§ 28, 35 | 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 8B, 9,
9B, 10, 10A, 10B, 12, 13,
13A, 14, 14A, 14B, 15, 16,
17, 17A, 18A,
Kinderfeld, Urnenfeld,
UGA am Urnenfeld,
UGA im Urnenhain,
Friedhof Stolpe-Süd |

B. Geschlossene Grabfelder 2A, 3A, 4A, 5A, 8A, 18, 19, 20

ANLAGE 2

Hinweise für die Grabstättengestaltung

Die Vielzahl grüner blühender Grabstätten macht die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf zur Grünzone mit ganz besonderem Status. Die Friedhöfe sind nicht nur eine Totenstätte, sondern ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit, des Friedens und auch des Lebens.

Zur individuellen Gestaltung und Bepflanzung werden folgende Richtlinien zur Hilfe und Anregung gegeben:

1. Gliedern Sie die Grabfläche nach bodendeckenden und blühenden Pflanzen; immer erst planen, dann pflanzen!
2. Schaffen Sie eine Harmonie zwischen Grabstein und Bepflanzung!
3. Wählen Sie Pflanzen, die nicht zu groß werden; geeignet sind vor allem sämtliche Steingartengewächse.
4. Achten Sie auf die Farbbestimmung der Blatt- und Blütenpflanzen.
5. Bedenken Sie rechtzeitig, welchen Pflegeaufwand Sie während der gesamten Nutzungszeit der Grabstätten investieren wollen bzw. können.
6. Gestaltungstipps:
 - **Die Rahmenbepflanzung** dient dem Schmuck und der Eingrünung des Grabzeichens.
 - **Solitärgehölze** bestimmen die räumliche Gestaltung und prägen den Charakter des Grabes.
Sie sollten bei Wahlgrabstätten bis 25 % der Grabfläche einnehmen.
 - Mit **bodendeckenden Gehölzen und Stauden** können Sie eine grüne Fläche erreichen, die einen ruhigen, gediegenen Eindruck macht.
Auf dieser Fläche bietet sich Platz für zusätzlichen Blumenschmuck, den Angehörige oder Freunde auf das Grab legen wollen.
 - **Jahreszeitlich wechselnder Blumenschmuck**
Die blühenden Pflanzen im Frühjahr, Sommer und Herbst geben Farbe und lassen die Grabstätte im schönen Bild erscheinen.

7. Die richtigen Pflanzen

7.1. Rahmenbepflanzung und Solitärgehölzea) **Nadelgehölze**

- | | | |
|------------------------|---|--|
| ▪ Zwergkiefer | - | Pinus mugo „Pumilio“ |
| ▪ Zwergkiefer | - | Pinus mugo „Mops“ |
| ▪ Zwergblaufichte | - | Picea pungens „Glauca Compacta“ |
| ▪ Igelfichte | - | Picea abies „Little Gem“ |
| ▪ Kissen-Eibe | - | Taxus baccata „Repandens“ |
| ▪ Goldene-Strauch-Eibe | - | Taxus baccata „Semperaurea“ |
| ▪ Gelbe-Strauch-Eibe | - | Taxus baccata „Washingtonii“ |
| ▪ Zwergeibe | - | Taxus cuspidata „Nana“ |
| ▪ Kissenhemlock-Tanne | - | Tsuga canadensis „Nana“ |
| ▪ Blaue Kissenzyresse | - | Chamaecyparis lawsoniana „Minima Glauca“ |

- Kleine Muschelzypresse - *Chamaecyparis obtusa* „Nana Gracilis“
- Gelber Moos-Wacholder - *Juniperus chinensis* „Plumosa Aurea“

b) Laubgehölze

- Rhododendren in verschiedenen Blütenfarben / niedrig wachsende Sorten
- Gartenazaleen - niedrig wachsende Sorten 2)
- Schattenglöckchen - *Pieris japonica* 1)
- Gelber Berg-Ilex - *Ilex crenata* „Golden Gem“
- Niedriger Berg-Ilex - *Ilex crenata* „Stokes“
- Skimmie - *Skimmia* i.S. 1)
- schmalblättrige Lorbeerkirsche - *Prunus laurocerasus* „Zabeliana“ 2)
- Schlitzahorn - *Acer palmatum* „Dissectum“- i.S.
- Immergrüne Kugel-Berberitze - *Berberis frikartii* „Amstelveen“ 2)
- Immergrüne Kissen-Berberitze - *Berberis candidula* 2)

7.2. Bodendeckende Gehölze und Stauden

a) Nadelgehölze

- Flacher Kriechwacholder - *Juniperus communis* „Repanda“
- Bogiger Kriechwacholder- *Juniperus communis* „Hornibrookii“
- Blauer Teppichwacholder- *Juniperus horizontalis* „Glauca“
- Tamarisken – Wacholder - *Juniperus sabina* „Tamariscifolia“
- Blauer Kriechwacholder - *Juniperus squamata* „Blue Carpet“
- Blauer Zwergwacholder - *Juniperus squamata* „Blue Star“
- Fächerwacholder - *Microbiota decussata*

b) Laubgehölze

- Kriechmistel - *Cotoneaster dammeri* z. B. „Radicans“ 2)
- Kissenmispel - *Cotoneaster adpressus*
- Besenheide - *Calluna vulgaris* i.S. 2) u. 3)
- Schneeheide - *Erica carnea* i.S. 1) u. 3)
- Scheinbeere - *Gaultheria procumbens* 2)

c) Stauden

- Aster - *Aster alpinus* i.S. 1)
- Aster - *Aster dumosus* - Hybrid i.S. 3)
- Efeu - *Hedera*, grün oder weißbunt
- Bärentraube - *Arctostaphylos*
- Gransnelke i.S. - *Armeria maritima* 1)
- Silberwurz - *Dryas octopetala* 2)
- Thymian - *Thymus* i.S. 2)
- Lavendel - *Lavendula angustifolia* 2)
- Fiederpolster - *Cotula* i.S. 2)
- Ehrenpreis - *Veronica* i.S. 2) u. 3)
- Sternmoos - *Sagina subulata* 2)
- Strauchveronica - *Hebe* 1) u. 2)

- Johanniskraut - *Hypericum calycinum* 2)
- Silberblatt - *Senecio bicolor* 3)
- Katzenköpfchen - *Antennaria* i.S. 1)
- Stachelnüsschen - *Acaena buchananii* 2)
- Steinbrech - *Saxifraga* i.S. 1) u. 2)
- Seifenkraut - *Saponaria* i.S. 2)
- Pfennigkraut - *Lysimachia nummularia* 2)
- Veilchen - *Viola* i.S. 1) u. 2)
- Dickmännchen - *Pachysandra* 1)
- Immergrün - *Vinca major* oder *minor* 1)
- Fette Henne - *Sedum* i.S. 2)
- Sonnenröschen - *Helianthemum* i.S. 2)
- Studentenblume - *Tagetes* 2)
- Stiefmütterchen - *Viola wittrockiana* 1)
- Primeln - *Primula* i.S. 1)
- Tausendschön - *Bellis* 1)
- Begonien - *Begonia* 2)
- Feuersalbei - *Salvia* 2)
- Fuchsien - *Fuchsia* 2)
- Storchschnabel - *Geranium*, niedrige Sorte 1) u. 2)
- Bartblume - *Caryopteris clandonensis* „Heavenly Blue“ 2) u. 3)

d) Gräser

- Blauschwengel - *Festuca glauca*

7.3. Geeignete Pflanzen für Grabeinfassungen:

- Grüne Polster-Berberitze - *Berberis buxifolia* „Nana“ 2)
- Immergrüne Kissen-Berberitze - *Berberis candidula* 2)
- Strauchiger Berg-Ilex - *Ilex crenata* „Hetzii“

- 1)Frühlingsblüher
- 2) Sommerblüher
- 3) Herbst- und Winterblüher
- i.S. – in Sorten

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf - Friedhofsgebührensatzung -

BV0114/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
A. Gebühren für Grabstätten		
1.	Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.372,00
2.	Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.647,00
3.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 25 Jahre (max. 2 Urnen)	1.348,00
4.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGA mit Stele – auf 20 Jahre	771,00
5.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld auf 20 Jahre	543,00
6.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain auf 20 Jahre	210,00
7.	Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf 20 Jahre	365,00
8.	Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	995,00
9.	Überlassung einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.990,00
10.	Überlassung einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.985,00
11.	Überlassung einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	211,00

12.	Überlassung einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	304,00
13.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	54,00
14.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	53,00
15.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	18,00
16.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	33,00
17.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	66,00
18.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	99,00
19.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	8,00
20.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	12,00
B. Bestattungsgebühren		
1.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung)	924,00
2.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Namenskennzeichnung	88,00
3.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter einschließlich Namenskennzeichnung	106,00
4.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld	89,00
5.	Bestattung eines Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte - UGA im Urnenhain	15,00
6.	Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	336,00
7.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	1.060,00
8.	Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	106,00
C. Verwaltungsgebühren		
1.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	81,00
2.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	33,00
3.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	90,00
4.	Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	7,00
5.	Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	7,00

6.	Zustimmung zur Urnenumsetzung	23,00
7.	Zustimmung zur Umbettung	47,00
8.	Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	7,00
9.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Reihengrabstätte einschließlich Bescheiderstellung	38,00
10.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder für eine Urnenreihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Bescheiderstellung und Namenskennzeichnung	46,00
11.	Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	47,00
12.	Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	23,00
D. Sonstige Gebühren		
1.	Benutzung der Feierhalle	225,00
2.	Umsetzen einer Urne ohne Versand	168,00
3.	Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	67,00
4.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	74,00
5.	Gebühr für die Umgestaltung in eine einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	227,00
6.	Gebühr für die Umgestaltung in eine zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	345,00
7.	Gebühr für die Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	425,00
8.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte	105,00
9.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	65,00
10.	Gebühr für die Pflege einer einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	99,00
11.	Gebühr für die Pflege einer zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	151,00
12.	Gebühr für die Pflege einer dreistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	197,00
13.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	49,00

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
 - b) einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Überlassung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte erwirbt;
 - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt;
 - d) Leistungen im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines oder einer Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 08.02.2022 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0001/2022) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.12.2023

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf – Sportfördersatzung –

BV0116/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des Artikels 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl.I/92, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 19]) sowie des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl.I/92, [Nr. 26], S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 37]) die folgende Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf – Sportfördersatzung – beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hennigsdorf erkennt und würdigt die Bedeutung des Sports und seine sozialen Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte. Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitleben führen zu einer ständig steigenden Zahl von Sportinteressenten. Die Sportförderung ist eine kommunale Aufgabe, wobei Art und Umfang von örtlichen Gegebenheiten und kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt bestimmt werden.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Hennigsdorf praktiziert eine kommunale Sportförderung für alle sportinteressierten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, insbesondere für die Mitgliedsvereine des Stadtsportverband Hennigsdorf e. V.. Grundlage jeder Vereinsförderung ist, dass dieser seinen Sitz in Hennigsdorf hat und mindestens 50 % der Mitglieder eines Vereins Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Hennigsdorf sind. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und berücksichtigt hierbei die Empfehlungen des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Im Mittelpunkt allen vorrangigen Bemühens steht der Breiten-, Kinder- und Jugendsport, wogegen der Leistungssport wegen seiner Vorbildwirkung nur schwerpunktmäßig mitbedacht wird, indem im Rahmen der Möglichkeiten Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf erkennt die Bedeutung des Schulsports und unterstützt diesen in der Bereitstellung von Hallennutzungszeiten für Schulsport und schulische Arbeitsgemeinschaften.

§ 2

Bereitstellung von Sportanlagen

- (1) Im Interesse der Gesamtkoordination aller Anträge zur Nutzung von städtischen Sportanlagen sowie der Sportanlagen des Landkreises Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf sind diese jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der

zuständigen Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf der einzureichen.

- (2) Die Stadt Hennigsdorf vergibt die in ihrem Besitz befindlichen oder ihr sonst zur Verfügung stehenden Sportanlagen vorrangig an die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisierten Sportvereine zur Nutzung. Näheres regelt die Satzung zur Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt im Benehmen mit dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf.
- (3) Die Stadt behält sich vor, Veranstaltungen und Wettkämpfe in ihren Sporteinrichtungen in Abstimmung mit den antragstellenden Vereinen selbst zu terminieren.

§ 3

Finanzielle Förderung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. vorbehaltlich der im Haushaltsjahr eingeplanten Haushaltsmittel einen Zuschuss für dessen Mitgliedsvereine zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf gewährt Sportvereinen, denen städtische Sportanlagen zur Bewirtschaftung übergeben werden, Betriebs- und Unterhaltskostenzuschüsse sowie Investitionskostenzuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sportvereinen und dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. können auf Antrag auch Betriebs- und Unterhaltskostenzuschüsse sowie Investitionskostenzuschüsse für ihre Geschäftsstellen bewilligt werden. Ebenso können auf Antrag Unterhaltskostenzuschüsse für spezielle Sportanlagen, die die Sportvereine aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten außerhalb des Stadtgebietes angemietet haben, gewährt werden.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf stellt für Sportveranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Hennigsdorf finanzielle Mittel zur Verfügung. Über die entsprechenden Anträge wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf entschieden.
- (4) Die Stadt Hennigsdorf gewährt Hennigsdorfer Sportvereinen, die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind und auf der Grundlage der gesamten Sportstättenvergabe Sportanlagen des Landkreises Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf nutzen müssen, einen Ausgleichsbetrag pro Stunde. Dieser dient dazu, solche Nachteile auszugleichen, die aufgrund einer Differenz der Nutzungsentgelte der jeweils gültigen Entgeltordnung des Landkreises Oberhavel zu der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Hennigsdorf entstehen.
- (5) Die Stadt Hennigsdorf gewährt Hennigsdorfer Sportvereinen, die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind und zur Ausübung ihres Sportes Schwimmbahnen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Hennigsdorfer Stadtbad entgeltpflichtig anmieten müssen, einen Zuschuss in Höhe von 34 % der nachgewiesenen Kosten. Sofern die Summe der Unterstützung aus diesem Instrument und etwaigen Zuwendungen der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH an den antragstellenden Sportverein weniger als die Hälfte der tatsächlichen Kosten im Rechnungsjahr ergibt, wird der Fördersatz – mit dem Ziel, die Belastung des jeweiligen Sportvereins nicht über die Hälfte der tatsächlichen Kosten steigen zu lassen – auf bis zu 50 % erhöht.

Das Förderinstrument findet Anwendung auf alle Kosten, die den Antragsberechtigten ab dem 01.09.2023 entstanden sind.

- (6) Konkrete Festlegungen zur Höhe der Förderung, Art und Weise der Antragstellung, der Bewilligung, des Verfahrens zur Ausreichung der Mittel sowie zum Verwendungsnachweis werden in einer gesonderten Förderrichtlinie zur Vergabe von Haushaltsmitteln geregelt.
- (7) Erhebung eines angemessenen Mitgliedsbeitrages
- a) Voraussetzung für eine Förderung entsprechend dieses Paragraphen ist die Erhebung eines angemessenen Mitgliedsbeitrages. Als angemessen gilt ein monatlicher Beitrag von mindestens 5,00 € für Kinder und Jugendliche sowie von mindestens 10,00 € für Erwachsene für das Kalenderjahr 2024. Diese Vorgabe unterliegt einer jährlichen Erhöhung um 0,10 € bezüglich des Beitrages für Kinder und Jugendliche bzw. 0,20 € bezogen auf den Beitrag für Erwachsene. Diese Anpassung bezieht sich ausschließlich auf die Höhe des Mindestbeitrages.

Vereine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung den Mindestbeitrag unterschreiten, bleiben förderwürdig, sofern sie ihren Vereinsbeitrag im Laufe des Jahres des Inkrafttretens dieser Satzung auf den geforderten Wert anpassen. Die in dem Jahr der Unterschreitung des Mindestbeitrages von der Stadt Hennigsdorf erhaltene Förderung ist im Falle der Unterlassung bzw. nicht vollständigen Anpassung der Mindestbeiträge an die Vorgaben des § 3 Abs. 7a dieser Satzung zurückzuzahlen. Sofern der in § 3 Abs. 7 Buchst. a genannte Mindestbeitrag unterschritten wird, wird die Förderung der Stadt Hennigsdorf um den Betrag der prozentualen Unterschreitung gekürzt.

Die prozentuale Unterschreitung wird, pro Verein, zu Beginn des Kalenderjahres durch die Verwaltung ermittelt und festgesetzt. Dabei wird der Mittelwert aus Kinder- und Jugendbeitrag und Erwachsenenbeitrag gebildet und mit dem Mittelwert des Mindestbeitrages verglichen.

§ 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht. Gewährte Förderung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.07.1999 beschlossene Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf (BV0171/1999) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 05.12.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung

BV0117/2023

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage der am 05.12.2023 beschlossenen Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf § 3 nachfolgende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung beschlossen:

Teil A	Allgemeine Bestimmungen
Teil B	Besondere Bestimmungen
	Förderprojekt I Zuschuss an den Stadtsportverband Hennigsdorf e. V.
	Förderprojekt II Betriebskosten-/Unterhaltungskostenzuschüsse
	<i>Förderprojekt III</i> Investitionskostenzuschüsse
	<i>Förderprojekt IV</i> Veranstaltungskostenzuschüsse
	<i>Förderprojekt V</i> Ausgleichszahlungen
	<i>Förderprojekt VI</i> Zuschuss Schwimmsport
Teil C	Schlussbestimmungen

A - Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage

Die Stadt Hennigsdorf gewährt gemäß der Satzung zur kommunalen Sportförderung und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Haushaltssatzung Zuwendungen zur Förderung des Sports.

2. Durchführungsbestimmungen der Förderung

Grundvoraussetzungen für die Bearbeitung von Anträgen sind:

- der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der Sportförderung, sofern der Antragsteller ein Verein ist (Freistellungsbescheid vom Finanzamt),
- der Nachweis über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für das laufende Jahr (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), sofern der Antragsteller ein Verein ist,

- c) Erfüllung aller Voraussetzungen der im § 1 der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf genannten Kriterien,
- d) die vollständige Abrechnung aller Fördermittel aus vorangegangenen Zuwendungen,
- e) die vollständige formgerechte Antragstellung,
- f) die Erfüllung der Kriterien von Punkt 3 (Zuwendungsempfänger) des jeweiligen Förderprojektes.

3. Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Alle in dieser Richtlinie beschriebenen Förderungen sind antrags- und nachweispflichtig. Die zur Auszahlung kommenden Fördermittel werden nur auf Vereinskonto, sofern der Antragsteller ein Verein ist, nicht auf Abteilungskonto überwiesen.

Alle Anträge sind auf den entsprechenden Vordrucken¹ zu stellen. Die Mittelverwendung ist fristgerecht und auf den dafür vorgesehenen Vordrucken (Verwendungsnachweisen) nachzuweisen. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Bei Förderanträgen, welche nicht eindeutig von der Verwaltung zu entscheiden sind, ist vorher eine Empfehlung durch den zuständigen Fachausschuss einzuholen.

Eine erneute Antragstellung kann erst nach Abgabe des Verwendungsnachweises erfolgen (Ausnahme: Förderprojekt V Punkt 5.3.).

Auf Verlangen des Zuwendungsgebers sind dem Verwendungsnachweis die Original-Belege beizufügen.

4. Prüfungsverfahren

Bezüglich der auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten oder abgelehnten Förderung hat die Verwaltung dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn eines Jahres eine Mitteilungsvorlage mit den wichtigsten Informationen über das vergangene Jahr vorzulegen.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Rechnungen und Belege sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, damit der Rechnungsprüfungsausschuss und/oder der zuständige Fachausschuss sein Prüfungsrecht wahrnehmen kann.

5. Rückforderungsrecht/Rückzahlungspflicht

Ein Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers sowie eine Rückzahlungspflicht des Zuwendungsempfängers besteht, wenn die Mittelverwendung nicht entsprechend dokumentiert werden kann oder die Mittel zweckentfremdet eingesetzt wurden. Wurden mehrjährige Maßnahmen bewilligt, kann der zuständige Fachdienst die Frist für den Nachweis der Mittelverwendung nach formloser Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

B - Besondere Bestimmungen

Förderprojekt I: Zuschuss an den Stadtsportverband Hennigsdorf e. V.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kosten, die Mitgliedsvereinen des Stadtsportverbandes Hennigsdorf e. V. durch ihre Vereinstätigkeit entstehen und gemäß der Förderrichtlinie des Stadtsportverbandes Hennigsdorf e. V. förderfähig sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Hennigsdorf setzt voraus, dass

- a) die finanziellen Mittel nach Beschlussfassung der Haushaltsatzung zur Verfügung stehen,
- b) die eigenen Richtlinien des Stadtsportverbandes Hennigsdorf e. V. für die Sportförderung vor Überweisung des Zuschusses vom zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden,
- c) durch die Mitgliedsvereine beim Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Anträge auf Förderung eingereicht wurden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der finanziellen Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Höhe der Zuwendung:	gemäß jährlich zur Verfügung stehen der finanzieller Mittel

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. beantragt bis zum 31.03. des laufenden Jahres den Zuschuss beim zuständigen Fachdienst. Dazu gehören:

- a) das Antragsformular (formlos),
- b) die Antragslage seiner Mitgliedsvereine (listenmäßige Übersicht von Abrechnungen des Vorjahres sowie Anträgen für das laufende Jahr).

5.2. Bewilligungsverfahren

Der zuständige Fachdienst erteilt den Zuwendungsbescheid an den Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Die Auszahlung erfolgt nach Erhalt des vom Zuwendungsempfänger unterschriebenen Empfangsbelegens sowie der Mittelanforderung.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. hat die Mittelverwendung bis zum 31.03. des Folgejahres durch den Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

¹ Vordrucke sind nicht Bestandteil der Richtlinie

Förderprojekt II: Betriebskosten-/Unterhaltungskostenzuschüsse**1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Betriebskosten und auf Betriebskosten basierende Nutzungsentgelte.

Betriebskosten sind Ausgaben für die Bewirtschaftung von gepachteten/gemieteten Anlagen entsprechend der Haushaltsplangliederung für Kommunalhaushalte, Hauptgruppe 5:

a) Untergruppe 5211:

Kosten für die bauliche Unterhaltung von Grundstücken und sonstigen Anlagen einschließlich Materialausgaben, die zur Unterhaltung des Pachtgegenstandes dienen und die keine erheblichen Veränderungen (keine erhebliche Werterhöhung) zur Folge haben.

Insbesondere: Wartungs- und Reparaturarbeiten

b) Untergruppe 5222: neu

Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Gebrauchsgegenstände unter 150 Euro Netto, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind.

Insbesondere: Werkzeuge, Malerzubehör, Reinigungszubehör, Arbeits-/Gartengeräte

c) Untergruppe 5241:

Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und der sonstigen Anlagen, die zur Unterhaltung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind:

Insbesondere: Energie, Wasser und Abwasser, Heizung, Müllabfuhr/-entsorgung, Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände, Glühlampen, Leuchtstäbe, Ungezieferbekämpfung, Streumaterial, Vergütung an Reinigungsunternehmen, Gebäudeversicherung

d) Untergruppe 5251:

Kosten für die Haltung von Fahrzeugen, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind.

Insbesondere: Betriebs- und Schmierstoffe für Rasenmäher, Unterhaltung und Instandsetzung von Rasenmähern und sonstigen Benzin betriebenen Geräte

e) Untergruppe 5271:

Verbrauchsmaterialien, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind.

Insbesondere: Werkstättenbedarf, Saat- und Pflanzgut, Düngemittel

f) Untergruppe 5431:

Geschäftsausgaben, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind.

Insbesondere Bürobedarf, Post- und Telefon-/Internetgebühren, Gebühren zur Homepageerstellung, Vereinssoftware etc. (20% der nachgewiesenen Gesamtkosten sind förderfähig)

Über Ausnahmen kann der zuständige Fachdienst nach pflichtgemäßem Ermessen gesondert entscheiden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass

- a) Hennigsdorfer Sportvereine städtische Sportanlagen gepachtet haben und diese bewirtschaften,
- b) Hennigsdorfer Sportvereine bzw. der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Geschäftsstellen bewirtschaften oder
- c) Hennigsdorfer Sportvereine aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten in der Stadt Hennigsdorf außerhalb des Stadtgebietes Spezialsportanlagen angemietet haben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind förderfähige Hennigsdorfer Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. sind, sowie der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. selbst. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Antragstellung sowie den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Hennigsdorf im jeweiligen Haushaltsjahr.

Der finanzielle Anteil aus städtischen Mitteln an den der Einzelantragstellung zu Grunde liegenden Gesamtkosten im Sinne dieses Förderprojektes beträgt maximal 50 v. H.

5. Verfahren**5.1. Antragsverfahren**

Anträge für dieses Förderprojekt sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- b) ein detaillierter Finanzplan

5.2. Bewilligungsverfahren

Der zuständige Fachdienst erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterschriebenen Empfangsbescheinnisses sowie der Mittelanforderung erfolgt die Überweisung der Zuwendung auf das Konto des Antragstellers. Die Bewilligung eines neuen Zuschusses setzt die ordnungsgemäße Abrechnung vorheriger Zuschüsse voraus.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis vor.

Förderprojekt III: Investitionskostenzuschüsse**1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionen von Sportvereinen, die städtische Sportanlagen gepachtet haben.

1.1. Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsinvestitionen

- a) Planungsleistungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten,
- b) Instandsetzungen, die der Erweiterung der Funktionsfähigkeit und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen, u. a. auch Maßnahmen im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes,
- c) Erneuerungsinvestitionen, z. B. Heizung, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmung u. ä.,
- d) die Modernisierung bestehender Einrichtungen,
- e) den behindertengerechten Ausbau einer Sportstätte bzw. eines durch den Sport genutzten Gebäudes,
- f) Generalinstandsetzungsmaßnahmen,
- g) Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn diese sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

1.2. Förderung von Neuinvestitionen

- a) Neubaumaßnahmen bei nachgewiesenem Bedarf,
- b) Planungsleistungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Neubaumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten,
- c) Gebäudeerweiterungen

1.3. Nicht förderfähig sind:

- a) Wohnungen, Mobilien (z. B. Möbel, Raumausstattungen)
- b) vor der Bewilligung bereits begonnene Baumaßnahmen.
- c) Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen laufender Unterhaltung

1.4. Zweckbindungsdauer

Die Zweckbindungsdauer beträgt für Neubauinvestitionen 20 Jahre und für Modernisierungs-Investitionen 10 Jahre.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass nachweislich

- a) der Verein Pächter des Gebäudes oder der Sporeinrichtung ist (der Pachtvertrag muss mindestens auf 5 Jahre abgeschlossen sein),
- b) bei Neuinvestitionen ein auf mindestens 20 Jahre abgeschlossener Pachtvertrag vorliegt,
- c) der Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet,
- d) der Verein die Folgekosten grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen erbringen kann,
- e) im Verhältnis zum Sportangebot bzw. der Leistung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhoben werden (es wird von einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 5,00 Euro je Mitglied ausgegangen),
- f) der Verein die geforderten Eigenleistungen erbringt.

Für Bauleistungen, für die entsprechend der Bauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vorzulegen.

Bei Neuinvestitionen sind die von der Kommune beschlossenen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Bei Investitionen, die 50.000,00 Euro insgesamt überschreiten, ist grundsätzlich ein Architekt oder Bausachverständiger bei der Planung einzuschalten.

Die Vergabe von Zuwendungen an einen Verein für den gleichen Verwendungszweck ist frühestens im Abstand von drei Jahren möglich. Dies gilt nicht für mehrjährige Vorhaben.

Bei Gesamtkosten unter 5.000,00 Euro hat eine Preisprüfung stattzufinden und es müssen

1 - 7 Vergleichsangebote eingeholt werden (freihändige Vergabe).

Für Gesamtkosten ab 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sind mindestens von drei Firmen Kostenangebote für Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung erbracht werden, einzuholen. (beschränkte Ausschreibung)

Bei Gesamtkosten ab 25.000,00 Euro wird das Verfahren im Einzelfall zwischen dem Pächter und Verpächter abgestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind förderfähige Hennigsdorfer Sportvereine, die Pächter städtischer Sportanlagen im Stadtgebiet von Hennigsdorf sind. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als

- a) nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss,
- b) rückzahlungspflichtiger Zuschuss oder
- c) Kombination beider Arten.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden auf der Grundlage des vorliegenden Raumprogramms und der Kostenberechnung im Einzelfall festgelegt.

Es werden nicht mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, davon bis zu 20 v. H. als nicht rückzahlpflichtiger Zuschuss und der Rest als rückzahlpflichtige Zuwendung. 50 v. H. sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Als förderfähig gelten die unter 1.1. und 1.2. beschriebenen Kostenarten.

Die Darlehen werden zinslos erteilt. Die Laufzeit beträgt:

- a) 3 Jahre bei einem Zuschuss bis zu bis 2.500,00 Euro
- b) 5 Jahre bei einem Zuschuss bis zu 5.000,00 Euro und
- c) 10 Jahre bei einem Zuschuss über 5.000,00 Euro.

Die Mittel aus den rückzahlungspflichtigen Darlehen/Zuwendungen werden wieder der Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie zugeführt.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- b) der Pachtvertrag für 5 – 10 Jahre bzw. 20 Jahre oder Erbbaurechtsvertrag, bei Vereinseigentum der Grundbuchauszug
- c) eine ausführliche Baubeschreibung der einzelnen Baumaßnahmen
- d) ein Lageplan (möglichst 1 : 500)
- e) eine Bauzeichnung (Grundrisse - Ansichten - Schnitte, mindestens 1 : 100)
- f) die Baugenehmigung, falls erforderlich.
- g) bei förderungsfähigen Gesamtkosten über 50.000,00 Euro die Kostenschätzung oder Kostenermittlung nach DIN 276 eines durch die Brandenburgische Architektorkammer bestätigten Planungs- oder Architektenbüros
- h) je nach Höhe der Gesamtkosten eine entsprechende Anzahl von Kostenangeboten für Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung erbracht werden
- i) der Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme einschließlich der Eigenleistungen nach Barmitteln, Sachleistungen, Selbsthilfeleistungen (nach Positionen der Kostenangebote)
- j) ein Nachweis der öffentlichen Finanzierungshilfen.

Liegen mit der Antragstellung nicht alle angeforderten Unterlagen vollständig vor, wird der Antrag erst nach Vervollständigung begutachtet. Er gilt bis dahin als Vorantrag.

5.2. Bewilligungsverfahren

Der zuständige Fachdienst erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterschriebenen Empfangsbescheinigung sowie der Mittelanforderung erfolgt die Überweisung der Zuwendung auf das Konto des Antragstellers.

Die Fördermittel dürfen nicht eher angefordert und ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Die Auszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen über 25.000,00 Euro bei Einhaltung o. g. Regelung in folgenden Raten:

- a) 35 v. H. nach Baubeginn
- b) 55 v. H. nach Bauabschluss
- c) 10 v. H. nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, jedoch bei Einhaltung der o. g. Zweimonatsfrist.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Fördermittel dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck und in dem vorgesehenen Rahmen verwendet werden.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und dem Zuwendungsgeber spätestens 3 Monate nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes die Gesamtkosten nachzuweisen. Dieser Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Der Verwendungsnachweis hat auf der Grundlage des Antrages, der Planungsunterlagen und des Finanzierungsplanes unter Beachtung der vorgegebenen Zweckbindung durch

- a) eine listenmäßige Belegzusammenstellung,
- b) eine Kopie der Originalbelege und
- c) den Schlussabnahmebescheid der Baumaßnahme soweit erforderlich

zu erfolgen.

Förderprojekt IV: Veranstaltungskostenzuschüsse

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Sportveranstaltungen, Sportfesten und Sportlehren.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich um offene Veranstaltungen gemäß Pkt. 1. dieses Förderprojektes handelt. Der Charakter der Veranstaltung hat zu gewährleisten, dass Rang und Ansehen des Hennigsdorfer Sports in positiver Weise beeinflusst werden und somit ein Beitrag zur Festigung der Vereinsarbeit und der Sportarbeit insgesamt geleistet wird.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V., die ihm angehörenden Mitgliedsvereine, freie Gruppen und Einzelpersonen, die eine Sportveranstaltung in der Stadt Hennigsdorf organisieren und finanzieren. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der Förderung

Als zuwendungsfähige Kosten gelten:

- a) Mietkosten, Leihgebühren für Geräte und Ausstattungen sowie Transportkosten
- b) Werbungskosten, Spiel- und Sportmaterial
- c) zu entrichtende Gebühren und Beiträge
- d) Verbrauchsmaterial
- e) Kosten für medizinische Betreuung
- f) Ehrenpreise und Urkunden.
- g) Speisen und Getränke sind nicht förderfähig.

Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet in begründeten Fällen der zuständige Fachdienst nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Förderung pro Veranstaltung und Jahr erfolgt max. in Höhe von 250,00 Euro.

5. Verfahren**5.1. Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehört das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit dem Gesamt-Finanzierungsplan sowie einer Kurzbeschreibung der Veranstaltung.

Die Antragstellung hat rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin, zu erfolgen. In begründeten Fällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Antragsbewilligung bzw. –Ablehnung erfolgt durch ein formloses Schreiben des zuständigen Fachdienstes spätestens 3 Wochen nach Einreichung des Antrages. Einer Bewilligung ist als Anlage das Formular einer Mittelanforderung beigelegt.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben und –einnahmen der Veranstaltung verbunden mit der Belegzusammenstellung sind spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungstermin beim zuständigen Fachdienst vorzulegen.

Förderprojekt V: Ausgleichszahlungen**1. Gegenstand der Förderung**

Hennigsdorfer Sportvereine, die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind, können für die Nutzung von Sporthallen des Landkreises auf der Grundlage der jährlichen Sportstättenvergabe einen Ausgleichsbetrag erhalten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass im Rahmen der jährlichen Sportstättenvergabe der Stadt Hennigsdorf aus Kapazitätsgründen die Nutzung der Sporthallen des Landkreises erforderlich ist.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind förderfähige Hennigsdorfer Sportvereine, denen im Rahmen der jährlichen Sportstättenvergabe der Stadt Hennigsdorf Sporthallen des Landkreises zugewiesen werden. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der Förderung

Es wird ein Ausgleichsbetrag pro Stunde in Höhe der Differenz zwischen dem Nutzungsentgelt gemäß Entgeltordnung der Stadt Hennigsdorf und der Entgeltordnung des Landkreises Oberhavel zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem durch den zuständigen Fachdienst mit der Sportstättenvergabe festgelegten Umfang.

5. Verfahren**5.1. Antragsverfahren**

Anträge auf Zahlung des Ausgleichsbetrages sind an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- b) b)Nutzungsvertrag mit dem Landkreis (Kopie)

5.2. Bewilligungs- und Ausreichungsverfahren

Nach Prüfung des Antrages veranlasst der zuständige Fachdienst die Auszahlung.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens am Ende des jeweiligen Schuljahres einen Verwendungsnachweis mit der Kopie des Kontoauszuges der Überweisung vor.

Förderprojekt VI: Zuschuss Vereinsschwimmen**1. Gegenstand der Förderung**

Hennigsdorfer Sportvereine, die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind, können für die kostenpflichtige Anmietung von Schwimmbahnen im Stadtbad Hennigsdorf einen Zuschuss auf der Grundlage dieses Förderprojektes erhalten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss aus seiner Vereinstätigkeit einen unmittelbaren Bezug zum Schwimmsport, Rettungsschwimmen oder Tauchen haben.

3. Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird auf Antrag in Höhe von **34 %** der nachgewiesenen jährlichen Kosten nach Punkt 1 gewährt. Entsprechend §3 Abs.5 der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf wird der Zuschuss auf max. **50%** erhöht.

4. Verfahren

Der Antragsteller beantragt die Förderung unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie und übermittelt dem zuständigen Fachdienst eine Kopie der Rechnung des Hennigsdorfer Stadtbades für die Anmietung von Schwimmbahnen im vorlaufenden Kalenderjahr. Bei Beantragung eines erhöhten Fördersatzes entsprechend §3 Abs.5 der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf, ist ein durch die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH bestätigter Verwendungsnachweis beizubringen.

Nach Prüfung der Rechnung erhält der Antragsteller durch den zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung Hennigsdorf ein Bewilligungsschreiben insofern es keine Beanstandungen gibt.

Nach Eingang eines Empfangsbekanntnisses des Antragstellers in dem dieser den Erhalt des Bewilligungsschreibens und seine inhaltliche Zustimmung bestätigt, überweist der zuständige Fachdienst den Zuschuss an den Antragsteller.

Als Nachweis der Mittelverwendung gilt die Kopie des Überweisungsbeleges zur Begleichung der der Antragstellung zu Grunde liegenden Rechnung. Dieser Nachweis ist spätestens drei Wochen nach Eingang der Förderung auf das Vereinskonto des Antragstellers dem Fördermittelgeber schriftlich zu übermitteln.

C - Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur Kommunalen Sportförderung“, BV 0002/2007 außer Kraft.

Hennigsdorf, 05.12.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf vom 07.12.2023 wird die zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2023 (BV0126/2023) geänderte Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung – in ihrer aktuellen Fassung bekannt gemacht:

Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung – beschlossen.

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Hennigsdorf würdigt und fördert das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement und seine hervorgehobene Rolle im gesellschaftlichen Gefüge durch die jährliche Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf.

Der Preis wird verliehen für herausragende Aktivitäten in den Bereichen

- Gemeinwesen, Soziales, Vereine,
- Umwelt, Naturschutz,
- Bildung, Wissenschaft, Technologie oder
- Kunst, Kultur und Musik.

- (2) Der Preis kann an jede Person oder Gruppe von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen verliehen werden, deren Aktivität sich in Hennigsdorf auswirkt.
- (3) Die Vorschläge dürfen von Einzelpersonen sowie von Gruppen eingebracht werden. Selbstbewerbungen unter vorgenannten Bedingungen sind zulässig.

§ 2

Höhe des Preisgeldes

- (1) Der Stadtpreis ist mit 2.500,00 Euro dotiert.
- (2) Die Dotierung kann nach Ermessen der Jury reduziert oder auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden. Die Preishöhe soll angemessen und verhältnismäßig zur auszuzeichnenden Aktivität sein.

3

Form und Frist für Vorschläge

- (1) Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Stadtpreis sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf in Textform unter dem Stichwort „Stadtpreis Hennigsdorf“ einzureichen. Die Vorschläge können postalisch, per E-Mail an die Adresse stadtpreis@hennigsdorf.de oder über den

Onlineservice „Angemerkt“ an die Stadtverwaltung Hennigsdorf gesandt werden.

- (2) Eingereichte Vorschläge müssen den Namen und die Anschrift der Person oder Gruppe die ausgezeichnet werden soll und eine ausführliche Darstellung zur Art und Weise der auszuzeichnenden Aktivität und ihrer Wirkung in Hennigsdorf beinhalten.
- (3) Liegen nach Ablauf der Einreichfrist keine Vorschläge vor, wird kein Preis vergeben.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Die Preisträgerinnen und Preisträger werden von einer Jury bestimmt. Diese setzt sich zusammen aus
 - der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf,
 - dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf und
 - je einem Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf.

Den Vorsitz der Jury übernimmt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Eine Stellvertretung ist im Verhinderungsfall sowohl bei der Zusammensetzung der Jury als auch für den Vorsitz der Jury zulässig. Mitarbeitende der Stadtverwaltung Hennigsdorf können beratend hinzugezogen werden. Die Jury tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

- (2) Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Juryvorsitzes doppelt.
- (3) Die Bestimmung der Preisträgerinnen und Preisträger ist bis zum 31.05. des laufenden Jahres abzuschließen.

§ 5

Bekanntgabe und Preisübergabe, Rückforderung

- (1) Die Preisträgerinnen und Preisträger werden über ihre Auszeichnung schriftlich von der Jury informiert. Das Preisgeld wird auf ein von den Preisträgerinnen und Preisträgern zu benennendes Bankkonto überwiesen. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden in das Goldene Buch der Stadt Hennigsdorf aufgenommen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die öffentliche Würdigung erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung der Stadt Hennigsdorf. Wird der Preis im Kinder- und Jugendbereich vergeben, soll die Würdigung im Rahmen einer entsprechend kinder- bzw. jugendgerechten Veranstaltung erfolgen. Die Würdigung soll angemessen und verhältnismäßig zur ausgezeichneten Aktivität sein.
- (3) Wird die Auszeichnung von den Preisträgerinnen und Preisträgern abgelehnt, kann die Jury nach eigenem Ermessen das dadurch freigewordene Preisgeld auf andere Preisträgerinnen und Preisträger verteilen oder neue Preisträgerinnen und Preisträger aus dem Kreis der vorhandenen Vorschläge auswählen.

- (4) Werden nachträglich Umstände oder Tatsachen bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine Auszeichnung verhindert oder unmöglich gemacht hätten, kann die Stadt Hennigsdorf die Rückgabe des Preisgeldes von den betroffenen Preisträgerinnen und Preisträgern fordern. Das Preisgeld ist dann an die Stadt Hennigsdorf zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn Preisträgerinnen und Preisträger von sich aus entscheiden, den Preis zurückzugeben.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung zur Vergabe der Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf vom 26.04.2001 (BV0052/2001) und die Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf vom 28.03.2013 (BV0034/2013) außer Kraft.

Hennigsdorf, 19.10.2022

gez. Th. Günther
Bürgermeister

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B,
B-Ersatz für das Kalenderjahr 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 durch Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 230 % und der Grundsteuer B auf 410 % für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit bezüglich der Höhe der Hebesätze keine Änderung eingetreten, somit kann auf eine generelle Erteilung der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2024 verzichtet werden.

Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294), wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 für alle diejenigen Steuerzahler festgesetzt, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr für ihre Grundstücke zu entrichten haben.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Kleinbeträge bis zu 15,00 EURO werden am 15.08.2024 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis zu 30,00 EURO am 15.02.2024 und 15.08.2024 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge) werden gemäß § 27 Absatz 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

Hinweis für 2025

Gemäß § 25 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294), ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Im Hinblick auf die umzusetzende Grundsteuerreform ab dem Kalenderjahr 2025 wird die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf voraussichtlich im Jahr 2024, spätestens jedoch bis zum 30.06.2025 den Hebesatz für das Kalenderjahr 2025 festlegen, der rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden ist. Sobald dies erfolgt ist, erhalten Sie einen Grundsteuerbescheid, aus welchem sich die ab 2025 neu zuzahlende Steuer und Fälligkeitszeitpunkte ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf angefochten werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Hennigsdorf, 06.12.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

Gem. § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 für alle diejenigen Steuerzahler festgesetzt, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr für die persönliche Hundehaltung zu entrichten haben.

Für die steuerpflichtigen Personen treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die im Kalenderjahr 2023 gewährten Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen) werden auch für das Kalenderjahr 2024 gewährt, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Die Hundesteuer 2024 wird mit den in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Terminen entrichtet. Vierteljahresbeträge werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Hat die steuerpflichtige Person bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach dieser Bekanntmachung fällig. Endet oder ändert sich die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Sollte sich die Steuerpflicht im Kalenderjahr 2024 neu begründet oder sich die Bemessungsgrundlage geändert haben, hat dies die steuerpflichtige Person innerhalb zwei Wochen dem zuständigen Fachdienst Kämmerei / Steuern anzuzeigen.

Alle Hunde müssen mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen sein. Die aktuelle Hundesteuermarke ist Türkis und vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 gültig. Ersatzmarken sind gebührenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf angefochten werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Hennigsdorf, 06.12.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister

